-

**Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland**

| | |
|---|---|
| Land | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht |
| Sachgebiet | Unfallversicherung |
| Abteilung | 2 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

**1. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 15.05.2002 |

**2. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 12.02.2003 |

**3. Instanz**

| | |
|---|---|
| Datum | 24.02.2004 |

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 12. Februar 2003 wird mit der MaÃgabe zurÃ¼ckgewiesen, dass die Klage gegen den Beitragsbescheid der Beklagten vom 22. April 1999 in der Gestalt des ÃnderungsbescheidesÃ vom 27. April 1999 und gegen die Beitragsbescheide vom 25. April 2000 und vom 25. April 2001 als unzulÃ¤ssig abgewiesen wird. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten um die Veranlagung der KlÃ¤gerin zum Gefahrtarif der beklagten Berufsgenossenschaft (BG) ab dem Jahre 1998 und die BeitrÃ¤ge der KlÃ¤gerin zu der BG in den Jahren 1998 bis 2000. Die KlÃ¤gerin betreibt als Hauptunternehmen gewerbsmÃ¤Ãige ArbeitnehmerÃ¼berlassung und ist Mitglied der Beklagten (Mitgliedschein von 26. Januar 1993). Diese erhob ihre BeitrÃ¤ge ab 1. Januar 1998 aufgrund ihres ab diesem Zeitpunkt geltenden Gefahrtarifs (im Folgenden Gefahrtarif 1998), der fÃ¼r die Unternehmen der gewerbsmÃ¤Ãigen ArbeitnehmerÃ¼berlassung folgende Gefahrtarifstellen enthielt:

Gefahrtarifstelle Unternehmensart Gefahrklasse

Gefahrtarifstelle:48*
Unternehmensart: Unternehmen der gewerbsmÃ¤Ãigen ArbeitnehmerÃ¼berlassung â BeschÃ¤ftigte, die ausschlieÃlich in kaufmÃ¤nnischen und verwaltenden Unternehmensteilen der Verleiher und Entleiher eingesetzt sind und ausschlieÃlich kaufmÃ¤nnische und verwaltende TÃ¤tigkeiten verrichten
Gefahrklasse: 0,57

Gefahrtarifstelle: 49*
Unternehmensart: Unternehmen der gewerbsmÃ¤Ãigen ArbeitnehmerÃ¼berlassung â BeschÃ¤ftigte, die nicht die in der Gefahrtarifstelle 48 genannten Voraussetzungen erfÃ¼llen
Gefahrklasse:10,66

*Jedes Unternehmen wird zu den zwei Gefahrklassen 48 und 49 veranlagt.

Insgesamt reichen die Gefahrklassen dieses Gefahrtarifes von 0,35 bis 45,40. Grundlage des Gefahrtarifs waren alle gezahlten Leistungen sÃ¤mtlicher VersicherungsfÃ¤lle sowie die beitragspflichtigen Entgelte der Jahre 1994 bis 1996 (so genannter Beobachtungszeitraum).

Mit Bescheid vom 8. September 1998 veranlagte die Beklagte die KlÃ¤gerin hinsichtlich deren Unternehmensteils gewerbsmÃ¤Ãige ArbeitnehmerÃ¼berlassung zu den Gefahrtarifstellen 48 und 49 ihres Gefahrtarifs 1998 mit den entsprechenden Gefahrklassen und legte letztere ihrem Beitragsbescheid fÃ¼r das Jahr 1998 vom 22. April 1999 sowie dessen Ãnderungsbescheid vom 27. April 1999 zugrunde. Sowohl gegen den Veranlagungs- als auch gegen den Ãnderungsbescheid wurde Widerspruch eingelegt und mit Widerspruchsbescheid vom 24. Juni 1999 wurde der Widerspruch gegen den Veranlagungsbescheid zurÃ¼ckgewiesen.

WÃ¤hrend des sich anschlieÃenden und nur gegen den Veranlagungsbescheid vom 8. September 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Juni 1999 gerichteten Klageverfahrens vor dem Sozialgericht Kiel (SG) hat die Beklagte mit Beitragsbescheid fÃ¼r das Jahr 1999 vom 25. April 2000 und Beitragsbescheid fÃ¼r das Jahr 2000 vom 25. April 2001 weitere BeitrÃ¤ge gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin festgesetzt. Durch Urteil vom 15. Mai 2002 hat das SG die Klage abgewiesen und es dahingestellt lassen, ob die Beitragsbescheide fÃ¼r die Jahre 1998 bis 2000 Gegenstand des Vorverfahrens bzw Klageverfahrens geworden seien.

Die von der KlÃ¤gerin eingelegte Berufung hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 12. Februar 2003 zurÃ¼ckgewiesen, denn der Veranlagungsbescheid sowie "die darauf beruhenden Beitragsbescheide fÃ¼r die Jahre 1998 bis 2000" seien rechtmÃ¤Ãig. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Die Beklagte sei aufgrund des Mitgliedsscheins die zustÃ¤ndige BG fÃ¼r die KlÃ¤gerin. Die Bildung der Gefahrtarifstelle 49 sei nicht zu

beanstanden, da fÃ¼r die Unternehmen der gewerbsmÃ¤Ãigen ArbeitnehmerÃ¼berlassung eine gemeinsame gewerbetypische Unfallgefahr zu bejahen sei. Eine Zertifizierung oder ein QualitÃ¤tsmanagement fÃ¼hrten zu keinen gravierenden unterschiedlichen GefÃ¤hrdungen fÃ¼r sie. Die Berechnung der Gefahrklasse sei nicht mit gravierenden Fehlern behaftet. FÃ¼r die Behauptung der KlÃ¤gerin, die Vertreterversammlung der Beklagten sei vor der Beschlussfassung Ã¼ber den Gefahrtarif 1998 unvollstÃ¤ndig oder unrichtig informiert worden, gebe es keine Anhaltspunkte. Die BerÃ¼cksichtigung der so genannten DDR-Altlasten entsprechend Â§ 157 Abs 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Mit der Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin die Verletzung materiellen und formellen Rechts. Es fehle bereits an der ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten fÃ¼r die KlÃ¤gerin als Zeitarbeitsunternehmen. Die Berechnung der Gefahrklassen verstoÃe gegen Â§ 157 Abs 3 SGB VII. Die Abgrenzung der Gefahrtarifstellen der Unternehmen der gewerbsmÃ¤Ãigen ArbeitnehmerÃ¼berlassung sei im Beobachtungszeitraum nicht deckungsgleich gewesen und die Nacherhebung der Beklagten sei unverwertbar. Die Zuordnung der Lohnsummen zu den beiden Gefahrtarifstellen sei nicht korrekt erfolgt. Â§ 157 Abs 2 SGB VII sei verletzt, weil die Gefahrtarifstellen in erster Linie nach GefÃ¤hrdungsrisiken zu bilden seien. Da bis Ende des Jahres 1997 fÃ¼r ca 20 % der Unternehmen der gewerbsmÃ¤Ãigen ArbeitnehmerÃ¼berlassung mit ca 40 % der Arbeitnehmer, zu denen die KlÃ¤gerin gehÃ¶rt habe, eine Herabsetzung der Gefahrklassen um 40 % erfolgt sei, weil diese bestimmte Kriterien der Beklagten erfÃ¼llt und ein QualitÃ¤tsmanagementsystem vorgehalten hÃ¤tten, wÃ¤re es geboten gewesen, fÃ¼r diese Unternehmen aufgrund ihres wesentlich niedrigeren GefÃ¤hrdungsrisikos eine eigene Gefahrtarifstelle zu bilden. Die Verwaltung der Beklagten habe deren Vertreterversammlung nicht ordnungsgemÃ¤Ã informiert, so dass kein ordnungsgemÃ¤Ãer Beschluss der Vertreterversammlung Ã¼ber den Gefahrtarif vorliege. Die Beitragsbescheide seien entgegen der Entscheidung des Senats vom 24. Juni 2003 â B 2 U 21/02 R â (BSGE 91, 128 = SozR 4-2700 Â§ 157 Nr 1) Gegenstand des anhÃ¤ngigen Rechtsstreits geworden, zumindest die nach Klageerhebung ergangenen fÃ¼r die Jahre 1999 und 2000. Die BerÃ¼cksichtigung der Altlasten-Ost bei der Beitragsberechnung verstoÃe gegen Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) und Â§ 157 Abs 2 SGB VII sei entgegen der Entscheidung des Senats vom 24. Juni 2003 (aaO) ebenfalls verfassungswidrig. SchlieÃlich habe das LSG BeweisantrÃ¤ge der KlÃ¤gerin zur Gefahrklassenberechnung verfahrensfehlerhaft Ã¼bergangen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Urteile des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 12. Februar 2003 und des Sozialgerichts Kiel vom 15. Mai 2002 sowie den Veranlagungsbescheid der Beklagten vom 8. September 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Juni 1999, den Beitragsbescheid vom 22. April 1999, nebst Ãnderungsbescheid vom 27. April 1999 und die Beitragsbescheide vom 25. April 2000 und vom 25. April 2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

II

Die Revision ist unbegrÃ¼ndet. Die Veranlagung der KlÃ¤gerin durch die Beklagte mittels Bescheid vom 8. September 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Juni 1999 ab dem Jahre 1998 ist rechtmÃ¤Ãig. Hinsichtlich der Beitragsbescheide fÃ¼r die Jahre 1998 bis 2000 ist die Klage als unzulÃ¤ssig abzuweisen.

Der Beitragsbescheid fÃ¼r das Jahr 1998 vom 22. April 1999 sowie dessen Ãnderungsbescheid vom 27. April 1999 sind nicht von Gesetzes wegen gemÃ¤Ã Â§ 86 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des bei ihrem Erlass anhÃ¤ngigen Vorverfahrens gegen den Veranlagungsbescheid geworden, denn sie bauen zwar auf der Veranlagung auf, haben den Veranlagungsbescheid selbst aber nicht abgeÃ¤ndert. Die KlÃ¤gerin hat zwar gegen den Ãnderungsbescheid Widerspruch eingelegt; eine Entscheidung darÃ¼ber ist aber bisher nicht ergangen. SchlieÃlich hat die Beklagte die Einwendungen gegen den Beitragsbescheid auch nicht von sich aus in das Vorverfahren gegen den Veranlagungsbescheid einbezogen, sondern in dem Widerspruchsbescheid vom 24. Juni 1999 ausdrÃ¼cklich nur Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit des Veranlagungsbescheides vom 8. September 1998 entschieden. Eine unmittelbare Klage gegen den Beitragsbescheid fÃ¼r das Jahr 1998 sowie dessen Ãnderungsbescheid ist nicht zulÃ¤ssig, weil es insoweit an der gemÃ¤Ã Â§ 78 Abs 1 SGG obligatorischen ÃberprÃ¼fung im Rahmen eines Vorverfahrens und damit an einer Prozessvoraussetzung fÃ¼r die Anfechtungsklage fehlt.

Die Beitragsbescheide fÃ¼r die Jahre 1999 und 2000 vom 25. April 2000 und vom 25. April 2001 sind ebenfalls nicht gemÃ¤Ã Â§ 96 Abs 1 SGG ohne gesonderte Anfechtung kraft Gesetzes Gegenstand des gegen den Veranlagungsbescheid anhÃ¤ngigen Klageverfahrens geworden. Durch die auf der Veranlagung beruhenden Beitragsbescheide wurde der Veranlagungsbescheid weder geÃ¤ndert noch ersetzt. Wie der Senat entschieden hat, kann die Einbeziehung der Beitragsbescheide auch nicht auf eine analoge oder entsprechende Anwendung der Â§ 86 Abs 1 bzw Â§ 96 Abs 1 SGG gestÃ¼tzt werden, weil dadurch der Streitstoff erweitert wÃ¼rde und ErwÃ¤gungen der ProzessÃ¶konomie ein solches Ergebnis nicht rechtfertigen (Urteil vom 24. Juni 2003 â BSGE 91, 128 = SozR 4-2700 Â§ 157 Nr 1, jeweils RdNr 8). Direkte Klagen gegen die genannten Bescheide sind unzulÃ¤ssig, weil sie nicht innerhalb der Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Verwaltungsakte (Â§ 87 Abs 1 SGG) erhoben worden sind.

Die vom SG ausdrÃ¼cklich dahingestellt gelassene und vom LSG nicht weiter begrÃ¼ndete, fehlerhafte Einbeziehung der Beitragsbescheide ist auch nicht durch rÃ¼gelose Einlassung der Beteiligten "geheilt" worden. Ob neben dem Ausgangsbescheid weitere, nach Klageerhebung ergangene Verwaltungsakte gemÃ¤Ã Â§ 96 Abs 1 SGG Gegenstand des Gerichtsverfahrens geworden sind und das Berufungsgericht Ã¼ber sie entscheiden durfte, ist in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prÃ¼fen. Denn es geht dabei um die ZulÃ¤ssigkeit der gegen die

Folgebescheide gerichteten Klage und damit um das Vorliegen von Prozessvoraussetzungen, die in jeder Lage des Verfahrens gegeben sein mÃ¼ssen und nicht zur Disposition der Beteiligten stehen (Urteil des Senats vom 9. Dezember 2003 â B 2 U 54/02 R â mit weiteren Nachweisen, zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR 4-2700 Â§ 160 Nr 1 vorgesehen).

Die Beklagte ist aufgrund ihres bindenden Bescheides vom 26. Januar 1993 (Mitgliedschein) Ã¼ber die Aufnahme der KlÃ¤gerin in ihr Unternehmerverzeichnis der zustÃ¤ndige UnfallversicherungstrÃ¤ger fÃ¼r die KlÃ¤gerin.

Der Veranlagungsbescheid vom 8. September 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Juni 1999 ist rechtmÃ¤Ãig. Rechtsgrundlage fÃ¼r den Veranlagungsbescheid ist Â§ 159 Abs 1 Satz 1 SGB VII, nach dem der UnfallversicherungstrÃ¤ger die Unternehmen fÃ¼r die Tarifzeit nach dem Gefahrtarif zu Gefahrklassen veranlagt. Der von der Beklagten der Veranlagung der KlÃ¤gerin zugrunde gelegte, ab 1. Januar 1998 geltende Gefahrtarif der Beklagten ist hinsichtlich der zwischen den Beteiligten umstrittenen Gefahrtarifstellen 48 und 49 rechtlich nicht zu beanstanden (Urteil des Senats vom 24. Juni 2003, BSGE 91, 128 = SozR 4-2700 Â§ 157 Nr 1 mit weiteren Nachweisen und ausfÃ¼hrlicher BegrÃ¼ndung).

Daran ist trotz der von der KlÃ¤gerin vorgebrachten RevisionsrÃ¼gen festzuhalten. Dass der Gefahrtarif 1998 und die Rechtsgrundlagen, auf denen er beruht, entgegen der nicht weiter begrÃ¼ndeten Ansicht der KlÃ¤gerin verfassungsgemÃ¤Ã ist, ergibt sich ebenfalls aus der soeben genannten Entscheidung (BSG, aaO jeweils RdNr 30 f).

Die Behauptung der KlÃ¤gerin, der Gefahrtarif 1998 sei von der Vertreterversammlung der Beklagten nicht ordnungsgemÃ¤Ã gemÃ¤Ã Â§ 33 Abs 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) beschlossen worden, weil die Verwaltung der Beklagten deren Vertreterversammlung vor der Beschlussfassung Ã¼ber den Gefahrtarif 1998 nicht ordnungsgemÃ¤Ã informiert habe, kann der Revision nicht zum Erfolg verhelfen. Denn der Senat ist an die tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG gebunden, soweit nicht zulÃ¤ssige und begrÃ¼ndete RevisionsrÃ¼gen vorgebracht sind (Â§ 163 SGG). Das LSG hat festgestellt, es sei nicht erkennbar, dass die Vertreterversammlung vor der Beschlussfassung unvollstÃ¤ndig oder unrichtig informiert worden sei, und fÃ¼r die entsprechende Behauptung der KlÃ¤gerin lieÃen sich keine tatsÃ¤chlichen AnknÃ¼pfungspunkte finden. Hinsichtlich dieser Feststellungen des LSG hat die KlÃ¤gerin keine zulÃ¤ssige und begrÃ¼ndete VerfahrensrÃ¼ge vorgebracht, sondern nur ihre abweichenden Behauptungen zum Sachverhalt wiederholt.

Gegen die Gliederung des Gefahrtarifs 1998 und die Bildung der Gefahrtarifstellen 48 und 49 hat die KlÃ¤gerin keine zulÃ¤ssige und begrÃ¼ndete RevisionsrÃ¼ge erhoben. Denn sie macht insofern keine Bedenken geltend mit Ausnahme des Vorbringens, bis Ende des Jahres 1997 sei fÃ¼r ca 20 % der Unternehmen der gewerbsmÃ¤Ãigen ArbeitnehmerÃ¼berlassung mit ca 40 % der Arbeitnehmer, zu denen die KlÃ¤gerin gehÃ¶rt habe, eine Herabsetzung der Gefahrklasse um 40 %

erfolgt, weil diese bestimmte Kriterien der Beklagten erfÃ¼llt und ein QualitÃ¤tsmanagement-System vorgehalten hÃ¤tten. Daher wÃ¤re es geboten gewesen, in dem neuen ab dem Jahr 1998 geltenden Gefahrtarif fÃ¼r diese Unternehmen aufgrund ihres wesentlich niedrigeren GefÃ¤hrdungsrisikos eine eigene Gefahrtarifstelle zu bilden. Aus der frÃ¼her erfolgten Herabsetzung der Gefahrklasse fÃ¼r einen Teil der von einer Gefahrtarifstelle umfassten Unternehmen folgt jedoch ebenso wenig wie aus den unterschiedlichen TÃ¤tigkeiten und GefÃ¤hrdungsrisiken innerhalb dieses Gewerbezweiges ein Zwang fÃ¼r die Selbstverwaltung der Beklagten, diese zu unterteilen (BSGE 91, 128 = SozR 4-2700 Â§ 157 Nr 1, jeweils RdNr 19 f). Denn als autonom gesetztes objektives Recht (vgl Â§ 157 SGB VII, Â§Â§ 33 ff SGB IV) ist der Gefahrtarif 1998 der Beklagten durch die Sozialgerichte nur daraufhin Ã¼berprÃ¼fbar, ob er mit dem SGB VII und mit sonstigem hÃ¶herrangigen Recht vereinbar ist. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens war der Beklagten bei der Aufstellung des Gefahrtarifs ein nicht zu eng bemessener Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum eingerÃ¤umt. Die PrÃ¼fung, ob der Gefahrtarif die zweckmÃ¤Ãigste, vernÃ¼nftigste oder gerechteste Regelung trifft, ist nicht Aufgabe der Gerichte (BSG, aaO, jeweils RdNr 12). Im Ãbrigen ist zu beachten, dass die Herabsetzung der Gefahrklasse regelungssystematisch vÃ¶llig andere Fragen betrifft als die Gliederung des Gefahrtarifs nach Gefahrtarifstellen (vgl zur Herabsetzung Â§ 162 SGB VII sowie Urteil des Senats vom 5. Mai 2003 â SozR 4-2700 Â§ 162 Nr 1).

Die von der KlÃ¤gerin gegen die Berechnung der Gefahrklassen der Gefahrtarifstellen 48 und 49 erhobenen RÃ¼gen greifen nicht durch. Zwar sind die den jeweiligen Gefahrtarifstellen zuzuordnenden Gefahrklassen "aus dem VerhÃ¤ltnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten zu berechnen" (Â§ 157 Abs 3 SGB VII). Dass dies aber kein reiner Rechenakt ist, entspricht der bisherigen, vom Gesetzgeber (vgl BT-Drucks 13/2204 S 73, 110 ff) kodifizierten Praxis der UnfallversicherungstrÃ¤ger, die auch vom Bundessozialgericht ((BSG) Urteil vom 18. Oktober 1994 â 2 RU 6/94 -, SGb 1995, 253 ff) gebilligt wurde ("kein bloÃes Rechenwerk, sondern ein Zusammenfluss rechnerischer und wertender bzw gewichtender Faktoren" â "nicht nachrechenbar, wohl aber nachvollziehbar"). Aufgrund der eingeschrÃ¤nkten Ãberprüfungsbefugnis der Gerichte bei Gefahrtarifen (BSGE 91, 128 = SozR 4-2700 Â§ 157 Nr 1, jeweils RdNr 12) kann nicht jeder Fehler bei der Aufteilung der Lohnsummen oder Unfalllasten Beachtung finden, andererseits muss das Zahlenmaterial als solches gesichert sein. Entgegen dem Revisionsvorbringen wurden die EinwÃ¤nde gegen das der Berechnung zugrunde liegende Zahlenmaterial und vor allem die geÃ¤nderte Definition der Gefahrtarifstellen in dem Urteil des Senats vom 24. Juni 2003 (BSGE 91, 128 = SozR 4-2700 Â§ 157 Nr 1, jeweils RdNr 26 f) geprÃ¼ft mit dem Ergebnis, dass sich das Berufungsgericht im damaligen Verfahren aufgrund seiner ausfÃ¼hrlichen WÃ¼rdigung des Zahlenmaterials nicht zu weiteren Beweiserhebungen gedrÃ¤ngt sehen musste. Auch vorliegend hat das LSG sich mit den in diesem Zusammenhang von der KlÃ¤gerin geÃ¤uÃerten Bedenken gegen die Vorgehensweise der Beklagten ausfÃ¼hrlich beschÃ¤ftigt und nachvollziehbar dargelegt, wieso es keine Veranlassung fÃ¼r eine weitere Beweiserhebung sah.

Soweit die KlÃ¤gerin weitere Ermittlungen zu den Grundlagen der

Gefahrklassenberechnung vermisst und meint, das Berufungsgericht habe seine Pflichten aus Â§ 103 SGG verletzt, kann ihr nicht gefolgt werden. Denn das Revisionsvorbringen gibt nichts dafÃ¼r her, dass sich das LSG zu der beantragten Beweiserhebung hÃ¤tte veranlasst sehen mÃ¼ssen. Durch die in Rede stehenden Ermittlungen sollte bewiesen werden, dass infolge falscher Zuordnung eines Teils der bei den Unternehmen der gewerbsmÃ¤Ãigen ArbeitnehmerÃ¼berlassung beschÃ¤ftigen Arbeitnehmer fÃ¼r die Gefahrtarifstelle 49 eine erheblich zu hohe Gefahrklasse errechnet worden sei. Dieser Nachweis scheitert jedoch von vornherein an der Ungeeignetheit der benannten Beweismittel. Denn es ist nicht ersichtlich, wie durch ein SachverstÃ¤ndigengutachten, ein berufskundliches Gutachten, eine Auskunft der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit oder ein versicherungsmathematisches Gutachten bewiesen werden soll, wie viel Prozent der BeschÃ¤ftigten der Unternehmen der gewerbsmÃ¤Ãigen ArbeitnehmerÃ¼berlassung durch die geÃ¤nderte Definition der Gefahrtarifstellen von der Gefahrtarifstelle 48 nun der Gefahrtarifstelle 49 zuzuordnen waren. Soweit die von der Beklagten insofern erhobenen Daten zugrunde gelegt werden, hat die KlÃ¤gerin nicht dargelegt, wieso eines dieser Beweismittel zu nachvollziehbaren anderen Ergebnissen als die Beklagte kommen soll. Soweit die KlÃ¤gerin meint, die Daten kÃ¶nnten heute neu erhoben werden, mangelt es an einer Darlegung, wieso eine Datenerhebung heute zu richtigeren Zahlen fÃ¼hren soll, als die von der KlÃ¤gerin kritisierte zeitnÃ¤here Nacherhebung der Beklagten.

Nichts Anderes gilt fÃ¼r die BeweisantrÃ¤ge der KlÃ¤gerin, die nÃ¤heren UmstÃ¤nde der Nacherhebung der Beklagten aufzuklÃ¤ren mittels Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens durch Befragung der Unternehmen der gewerbsmÃ¤Ãigen ArbeitnehmerÃ¼berlassung, hilfsweise durch Befragung derselben durch das Gericht sowie Vernehmung der Abteilungsleiterin Gefahrtarif der Beklagten. Bei einem Erfolg dieser Beweiserhebungen stÃ¤nde nach Auffassung der KlÃ¤gerin fest, dass es zu falschen Zuordnungen von einer groÃen Anzahl von BeschÃ¤ftigten gekommen sei, das Ergebnis der Nacherhebung unverwertbar geworden sei, die Berechnung der Gefahrklassen an einem schweren Fehler leide und nicht mehr nachvollziehbar sei. Dem kann so nicht gefolgt werden: Bei einer erfolgreichen Beweiserhebung stÃ¤nde zunÃ¤chst hÃ¶chstens die falsche Zuordnung einer Anzahl von BeschÃ¤ftigten fest. Im Ãbrigen ist darauf hinzuweisen, dass die von der KlÃ¤gerin in ihrem Beweisantrag verwandten Begriffe "gewerbliche" und "kaufmÃ¤nnische" Gefahrtarifstelle nicht den Beschreibungen der umstrittenen Gefahrtarifstellen 48 und 49 des Gefahrtarifs 1998 der Beklagten entsprechen, wodurch die vom LSG berÃ¼cksichtigten Schwierigkeiten bei der Zuordnung der Lohnsummen und der Nacherhebung der Beklagten eindrucksvoll belegt werden. Alle weiteren auf der Zuordnung der Lohnsummen aufbauenden Folgerungen, insbesondere zur Gewichtung mÃ¶glicher Fehler, sind Fragen der Bewertung dieses zuvor genannten Ergebnisses, also Fragen der BeweiswÃ¼rdigung, mit denen sich das LSG beschÃ¤ftigt hat.

Zu dem weiteren Beweisantrag auf Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens, hilfsweise Vorlage der bei der Beklagten eingegangenen FragebÃ¶gen sowie Lohnsummenmeldungen der Unternehmen der gewerbsmÃ¤Ãigen ArbeitnehmerÃ¼berlassung wird schlicht ausgefÃ¼hrt, dass die KlÃ¤gerin davon

ausgeht, dass die Aussage eines Zeugen unrichtig war. Dies ist aber keine Darlegung, aufgrund der das LSG sich zu weiteren Beweiserhebungen hÃ¤tte gedrÃ¤ngt sehen mÃ¼ssen, weil jegliche BegrÃ¼ndung fehlt. Im Ãbrigen hat das LSG im Rahmen seiner BeweiswÃ¼rdigung und unter Bezugnahme auf seine frÃ¼here Entscheidung vom 6. Februar 2002, die des SÃ¤chsischen LSG und die Beweiserhebung des SG Duisburg ausgefÃ¼hrt, dass die Gefahrklassenberechnung keine gravierenden, zu ihrer Fehlerhaftigkeit fÃ¼hrenden MÃ¤ngel ausweist. Gerade im Hinblick auf das Vorbringen der KlÃ¤gerin, dass es sich bei der Erhebung des Zahlenmaterials um einen komplexen Vorgang handelte, hÃ¤tte von ihr nachvollziehbar dargelegt werden mÃ¼ssen, auf welche Weise sichergestellt werden kann, dass die maÃgeblichen UmstÃ¤nde der Wirklichkeit entsprechend rekonstruierbar sind, so dass ein darauf beruhendes Gutachten als geeignetes Beweismittel angesehen werden kann (vgl BSG SozR 3-1500 Â§ 103 Nr 9). Zieht man in Betracht, dass eine heutige Befragung tendenziell keine besseren Ergebnisse als eine zeitnÃ¤here erbringen kann, so wird deutlich, dass heute noch weniger als zur Zeit der Nachbefragung der Beklagten im Jahr 1997 die MÃ¤ngel einer derartigen Untersuchung nicht mehr mit der von der KlÃ¤gerin fÃ¼r erforderlich gehaltenen ZuverlÃ¤ssigkeit behebbar sind. Insofern hat die KlÃ¤gerin auch in der RevisionsbegrÃ¼ndung keine weiterfÃ¼hrenden Angaben gemacht.

Auf die hinsichtlich der konkreten BeitragshÃ¶he aufgeworfenen Fragen zur BerÃ¼cksichtung der so genannten Altlasten-Ost kommt es fÃ¼r die vorliegende Entscheidung Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit des Veranlagungsbescheides nicht an.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung.

Erstellt am: 17.05.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024